

Kurzzeitiger Gaststättenbetrieb nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)



Seit dem 01.01.2012 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Gaststättengesetz. Die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Gaststätte ist entfallen. Stattdessen ist die Aufnahme eines - auch kurzzeitigen - Gaststättenbetriebes spätestens **vier Wochen vor** Betriebsaufnahme bei der Stadt Wunstorf anzuzeigen. Für die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist der anliegende - nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) vorgeschriebene - Vordruck zu verwenden.

Erfolgt die Abgabe von Speisen und Getränken zum Selbstkostenpreis ohne Gewinnerzielungsabsicht, liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor und eine Anzeige ist entbehrlich. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (auch alkoholfreie!) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn gleichzeitig der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Bei Veranstaltungen von Vereinen (bzw. sonstigen Organisationen oder Gesellschaften) ist das der Fall, wenn der Verkauf in der Absicht erfolgt, einen Überschuss bzw. Gewinn zu erzielen, selbst wenn der betreffende Verein steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt ist. Erfolgt die Abgabe kostenlos oder wird lediglich um Spenden gebeten, besteht keine Anzeigepflicht.

Wenn **alkoholische Getränke gewerbsmäßig** ausgeschenkt werden sollen, sind zugleich mit der Anzeige vorzulegen:

- ⇒ ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Stadt Wunstorf und
- ⇒ eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Anzeigepflichtig ist die Person, in deren Namen und auf deren Rechnung die Ausgabe der Getränke und Speisen erfolgt. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein) ist die Anzeige durch deren Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vereinsvorsitzende) vorzunehmen. Freiwillige Feuerwehren sind keine juristischen Personen, die Anzeige muss durch eine natürliche Person oder ggf. den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Fördervereins erstattet werden.

Bei bekannten ehrenamtlichen Personen, die bereits in den Vorjahren Anträge zum Betrieb eines Gaststättengewerbes gestellt und sich als zuverlässig erwiesen haben, wird im Regelfall auf die Vorlage des Führungszeugnisses und des Gewerbezentralregisterauszugs verzichtet. Zukünftig in das Ehrenamt berufene Personen haben die Registerauskünfte in der Regel nur einmal bei erstmaliger Anzeige eines Gaststättengewerbes vorzulegen.

Bei der Abgabe von Alkohol ist zu beachten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis angeboten werden muss, als das preiswerteste alkoholische (bezogen auf einen Liter).

Die Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeige ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand.

Mehrere, bereits z.B. am Jahresanfang bekannte Veranstaltungen, für die Anzeigen erforderlich sind, können zusammen angezeigt werden (gleicher Verantwortlicher, gleicher Ort, gleicher Umfang). Wegen des hiermit verbundenen geringeren Verwaltungsaufwandes ergibt sich eine erhebliche Gebührenersparnis gegenüber Einzelanzeigen.